

Diese im Strafverfahrensrecht der DDR gegebenen gesetzlichen Garantien für die Sicherung der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für die Gerechtigkeit jedes Urteils. Sie entbinden den Untersuchungsführer, den Staatsanwalt und das entscheidende Gericht jedoch nicht davon, sich ihre persönliche Überzeugung nur auf der Grundlage der Gewißheit zu bilden. Es widerspräche der Verantwortung eines sozialistischen Richters, wenn er eine Entscheidung ohne oder gar gegen seine innere Überzeugung treffen würde. Zum anderen hängt von der inneren Überzeugung des Gerichts sehr wesentlich die Überzeugungskraft des Urteils und damit dessen Wirksamkeit für die Erziehung des Straftäters und für die Entwicklung des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins ab.

Die marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft wendet sich jedoch entschieden gegen bürgerliche Auffassungen, welche die richterliche Überzeugung zum Kriterium der Wahrheit erheben wollen.

Mit der Auffassung, daß eine Erkenntnis dann wahr sei, wenn der Richter von ihr überzeugt ist, wird der materialistische Boden der Rechtswissenschaft verlassen; werden Positionen des subjektiven Idealismus eingenommen. In einer solchen Auffassung ist die Wahrheit nicht mehr objektiv in der Übereinstimmung (Adäquanz) zwischen Erkenntnisgegenstand und Erkenntnis gegeben. Sie hängt vielmehr von der subjektiven Stellung des Richters zu einer Erkenntnis ab, unabhängig davon, wie diese zustande gekommen ist. Das Wissen um die Übereinstimmung einer wissenschaftlich gewonnenen und bewiesenen Erkenntnis wird hier letzten Endes durch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Richters ersetzt.

Ähnlich verhält es sich mit solchen bürgerlichen Auffassungen, die davon ausgehen, daß die Wahrheit im Strafverfahren nicht feststellbar sei und man sich deshalb mit einer möglichst hohen Wahrscheinlichkeit begnügen müsse, die dann die Grundlage der richterlichen Überzeugung sei.<sup>7</sup> Die Überzeugung selbst sei jedoch die einzige Voraussetzung für das Urteil.

Solche Auffassungen sind ebenfalls das Produkt eines subjektiven Idealismus. Sie bestreiten letztlich zumindest für das Strafverfahren die Gültigkeit der materialistischen Grundthese, daß unser Denken in der Lage ist, uns ein adäquates Abbild der Welt zu geben. Damit ziehen sie die Erkennbarkeit der Welt zumindest für den Bereich des Strafverfahrens in Zweifel.

Diese hier beispielhaft angeführten Theorien widersprechen der Weltanschauung der Arbeiterklasse, weil sie immer zum Verlassen der materialistischen Position und zum Subjektivismus führen und so der Rechtswillkür im Strafverfahren Tür und Tor öffnen.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß derartige Auffassungen in der imperialistischen Beweistheorie und Rechtsprechung vertreten werden. Sie sind beispielsweise die gängige Auffassung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der BRD.<sup>8</sup> Sie erlauben, die vom bürgerlichen Klasseninteresse getragene Überzeugung der Richter zur einzigen bzw. zur entscheidenden Grundlage des Urteils zu machen und so in der Rechtsprechung pragmatisch nach dem jeweiligen

Klasseninteresse der Bourgeoisie zu entscheiden. Zugleich kommt in diesem Stand-

7 Vgl. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1973, Heidelberg 1974, S. 266 ff.

8 Vgl. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1954, Heidelberg 1955, S. 152.